

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Hallenbades "Aqua Riese" der Stadt Bad Staffelstein

vom XX.XX.2025

Aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende Satzung:

Teil A – Gebührensatzung

§ 1 – Zweck der Satzung

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt für die Benutzung des Hallenbades "Aqua Riese" Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Hallenbad benutzt.
- (2) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Entstehung sofort fällig.

§ 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach der Art der Benutzung bemessen.
- (2) Die Gebührensätze betragen jeweils einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

		Gebühr 1 Std.	Gebühr 2 Std.	Gebühr 3 Std.	Gebühr Tageskarte
1	Erwachsene	3,00 €	4,50 €	6,50 €	7,50 €
2	Kinder/Jugendliche (4 – 16 J.)	2,50 €	3,50 €	4,50 €	5,50 €
3	Familien*		12,50 €	16,50 €	20,50 €
4	Ermäßigte**		3,50 €	4,50 €	5,50 €
5	Wertkarte 50 € ¹		50,00 €		
6	Wertkarte 100 € ²		100,00 €		
7	Wertkarte 150 € ³		150,00 €		

* Die Familienkarte schließt Eltern und alle eigenen Kinder ein.

** Schüler und Studenten sowie Schwerbehinderte (ab GdB 50) erhalten ermäßigten Eintritt. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen

¹ 5% Ermäßigung auf jeweilige Gebühr nach Ziff. 1-4

² 10% Ermäßigung auf jeweilige Gebühr nach Ziff. 1-4

³ 15% Ermäßigung auf jeweilige Gebühr nach Ziff. 1-4

Teil B – Benutzungsordnung für das Hallenbad

§ 7 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Hallenbad "Aqua Riese" bekanntgegeben.

§ 8 – Zutritt

- (1) Zutritt haben Personen mit gültiger Eintrittskarte.
- (2) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 9 – Verhalten im Bad

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Mitbringen von Glasbehältern, alkoholischen Getränken und gefährlichen Gegenständen ist verboten.

§ 10 – Haftung

- (1) Die Stadt Bad Staffelstein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- (2) Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer.
- (3) Haftungsausschluss: Die Stadt Bad Staffelstein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung des Hallenbades entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Bad Staffelstein oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11 – Hausrecht

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Zutritt verweigert oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Staffelstein, XX.XX.2025
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister